

Dienst gegen Daten – die Umsetzung aktueller EU-Richtlinien in deutsches Recht

Hintergrund und Entwicklung

GEK-Entwurf COM(2011) 635 final

Artikel 5

Verträge, für die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht verwendet werden kann

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann verwendet werden für:

- a) Kaufverträge,
- b) Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder nicht, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, **unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises erfolgt oder nicht,**
- c) ...

Alle (auch unentgeltliche) Verträge
über digitale Produkte erfasst

DI-RL Entwurf COM(2015) 634 final

Artikel 3

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt ... und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt **oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt.**

**Daten (personenbezogene und nicht personenbezogene)
explizit als „Gegenleistung“ bezeichnet**

...

4. gilt nicht für digitale Inhalte, die gegen eine andere Leistung als Geld bereitgestellt werden, soweit der Anbieter ... personenbezogene Daten verlangt, deren Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags oder ... rechtlicher Anforderungen unbedingt erforderlich ist, und er diese Daten nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet. ...

Neufassung § 2 UKlaG (2016)

Kommerzielle
Verarbeitungszwecke erfasst

(2) Verbraucherschutzgesetze sind ...11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

a) der Erhebung b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer,

wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
.... zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Stellungnahme EDPS (2017)



17. Es mag wohl einen Markt für personenbezogene Daten geben, so wie es leider auch einen Markt für lebende menschliche Organe gibt, doch bedeutet dies nicht, dass wir diesen Markt mit einem Rechtsinstrument absegnen können oder sollten. Man kann ein Grundrecht nicht zu Geld und zum Gegenstand einer einfachen geschäftlichen Transaktion machen, auch wenn die von den Daten betroffene natürliche Person eine der an der Transaktion beteiligten Parteien ist.²⁷

Endfassung DI-RL (EU) 2019/770

Objektive
Anwendungsvoraussetzung

Artikel 3: Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.

Diese Richtlinie gilt auch, wenn der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt ... und der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt ..., außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Bereitstellung ... oder zur Erfüllung von ... rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und der Unternehmer diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.

Vier Regelungsmodelle

Generelle
Erfassung aller
Verträge über
digitale Produkte

GEK-Entwurf 2011

Bereitstellung von
Daten (unter
Ausschluss *echter*
Gratisleistungen)
als alternative
objektive
Anwendungs-
voraussetzung

DI-RL 2019

Erfassung von
Datenverarbei-
tungen zu
kommerziellen
Zwecken

§ 2 UKlaG (2016)

Daten als
Gegenleistung

DI-RL-Entwurf 2015

Vier Regelungsmodelle

**Generelle
Erfassung aller
Verträge über
digitale Produkte**

GEK-Entwurf 2011

**Bereitstellung von
Daten (unter
Ausschluss *echter*
Gratisleistungen)
als alternative
objektive
Anwendungs-
voraussetzung**

DI-RL 2019

**Erfassung von
Datenverarbei-
tungen zu
kommerziellen
Zwecken**

§ 2 UKlaG (2016)

**Daten als
Gegenleistung**

DI-RL-Entwurf 2015

Daten als Gegenleistung?



Nur DI-RL-Entwurf von 2015 spricht explizit von Daten als „Gegenleistung“, während andere Texte diese Qualifizierung bewusst vermeiden



Gründe für den Paradigmenwechsel:

- Protest des EDPS
- Potenzielle Probleme bei der Klauselkontrolle (Hauptleistungspflichten von Inhaltskontrolle ausgenommen)
- Problematisches Verhältnis zum Koppelungsverbot Art 7 Abs 4 DSGVO und zur jederzeitigen Widerruflichkeit der Einwilligung
- Schwierige zivilrechtliche Folgeprobleme (zB Gefahr von Ansprüchen wegen Leistungsstörungen gegen Verbraucher)

„Letzte“ explizite Verknüpfung zwischen Vertrags- und Datenschutzrecht

Erwägungsgrund (40):

„Diese Richtlinie sollte nicht die Folgen für die von ihr erfassten Verträge regeln, die sich ergeben, wenn der Verbraucher die Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerruft. Solche Folgen sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen.“



Im Übrigen Primat des Datenschutzrechts, dh sogar die Rückabwicklung nach Vertragsauflösung folgt bei personenbezogenen Daten allein der DSGVO!

Rechtsgrundlagen nach der DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) ~~die Verarbeitung ist erforderlich, um die Interessen oder die Rechte der betroffenen Person zu wahren, die einen schwerwiegenden Schaden verursachen könnten, wenn die Verarbeitung nicht erfolgt;~~
 - d) ~~die Verarbeitung ist erforderlich, um die Interessen oder die Rechte der betroffenen Person zu wahren, die einen schwerwiegenden Schaden verursachen könnten, wenn die Verarbeitung nicht erfolgt;~~
 - e) ~~die Verarbeitung ist erforderlich, um die Interessen oder die Rechte der betroffenen Person zu wahren, die einen schwerwiegenden Schaden verursachen könnten, wenn die Verarbeitung nicht erfolgt;~~
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung

Einwilligung

Vertrag

Berechtigte
Interessen

Kompatible
Sekundärnutzung

Bedarf es in allen von der RL erfassten Fällen der Einwilligung?



Ggf. Vorrang von § 25 TTDSG beachten



Direktwerbung kann im Rahmen der von DSGVO und E-Privacy-RL gezogenen Grenzen (eigene Kunden, kein Widerspruch etc.) ein „berechtigtes Interesse“ darstellen.



Verhältnis von kompatibler Sekundärnutzung zu Rechtsgrundlagen strittig (vgl. ErwGr 50), Einsatz für (auch industrielle) wissenschaftliche Forschung z.B. aber wohl gedeckt



Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung: Inwieweit kann z.B. personalisierte Werbung eine vertraglich geschuldete Leistung sein? (anhängig beim EuGH, C-446/21, C-252/21)



Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung: Inwieweit kann ein Unternehmen „wirtschaftliche Erforderlichkeit“ geltend machen? (mE nach Ratio und EDPB-Richtlinien zu verneinen)

Wie ist das Verhältnis zum Koppelungsverbot (Art. 7 Abs. 4 DSGVO)?



Koppelungsverbot bleibt unberührt, Reichweite aber vom EuGH noch nicht geklärt



Allerdings eindeutig jede konditionale Verknüpfung potenziell problematisch, insbesondere gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen (anhängig beim EuGH, C-252/21)

Zukunft: wachsende Bedeutung alter und neuer Portabilitätsrechte

Um Ihnen eine noch bessere
Dienstleistung anbieten zu können,
benötigen wir Ihre Fahrzeugdaten
und ÖPNV-Daten.

Klicken Sie [hier](#) für Übertragung.



Zukunft: wachsende Bedeutung alter und neuer Portabilitätsrechte



Art. 20 DSGVO aufgrund seines „statischen“ Charakters bislang eher wenig genutzt, differenziert nicht nach der Markt- bzw. Datenmacht der Akteure, könnte künftig an Bedeutung gewinnen



Neue Portabilitätsrechte im Digital Markets Act (DMA) und Data Act (DA) dürften für das Geschäftsmodell „Dienst gegen Daten“ ganz neue Horizonte eröffnen, versuchen allerdings, den Ausbau weiterer Datenmacht durch sog. Gatekeeper zu verhindern



Viele Probleme noch ungelöst.

Umsetzung in Deutschland

Umsetzung zweier verschiedener EU-Richtlinien

„Dienst gegen Daten“

Digitale Inhalte-RL



§§ 327 ff BGB

durch Modernisierungs-RL
geänderte
Verbraucherrechte-RL



§§ 312 ff BGB

Umsetzung Mo-RL / VerbrR-RL

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) ...

(1a) **Diese Richtlinie gilt auch, wenn** der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte ... oder ... digitale Dienstleistungen bereitstelltund der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt ... außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte... oder digitaler Dienstleistungen ... oder zur Erfüllung von .. rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden, und der Unternehmer diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.

Objektive Anwendungsvoraussetzung

§ 312 Anwendungsbereich

(1) ...

(1a) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels **sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen** der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet.

Umsetzung DI-RL

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1)

Diese Richtlinie gilt auch, wenn der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen im Einklang mit dieser Richtlinie oder zur Erfüllung von vom Unternehmer einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und der Unternehmer diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.

§ 327 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.

...

(3) Die Vorschriften dieses Untertitels **sind auch auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen** der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 312 Absatz 1a Satz 2 liegen vor.

Implizite Ablehnung des „Gegenleistungsmodells“
auch in § 327q,
bloß ggf Kündigungsrecht des Unternehmers
im Fall der Unzumutbarkeit

§ 327q Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers

- (1) Die Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers nach Vertragsschluss **lassen die Wirksamkeit des Vertrags unberührt.**
- (2) Widerruft der Verbraucher eine von ihm erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung oder widerspricht er einer weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, so **kann der Unternehmer** einen Vertrag, der ihn zu einer Reihe einzelner Bereitstellungen digitaler Produkte oder zur dauerhaften Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **kündigen, wenn ihm** unter Berücksichtigung des weiterhin zulässigen Umfangs der Datenverarbeitung und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen **die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses** bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zum Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist **nicht zugemutet werden kann.**
- (3) **Ersatzansprüche** des Unternehmers gegen den Verbraucher wegen einer durch die Ausübung von Datenschutzrechten oder die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen bewirkten Einschränkung der zulässigen Datenverarbeitung **sind ausgeschlossen.**

Auch keine Bereicherungsansprüche
udgl gegen Verbraucher

Die fortdauernde Kontroverse zwischen verschiedenen Theorien

„Vertrags-Theorie“

- Bereitstellung personenbezogener Daten und/oder Erteilung der Einwilligung ist ein vertragliches Leistungsversprechen
- Dogmatische Einordnung ist essentiell, zB Synallagma, Naturalobligation, konditionale Verknüpfung, Realvertrag ...
- Zivilrechtliche Folgefragen verlangen nach Lösung (zB Inhaltskontrolle AGB, Haftung des Verbrauchers auf Leistung/Gewährleistung/SE)

„DSGVO-Theorie“

- Rechtsverhältnisse zwischen Betroffenen und Verantwortlichem richten sich ausschließlich nach der DSGVO
- Überlegungen zur dogmatischen Einordnung aus zivilrechtlicher Sicht sind weitgehend verfehlt, da Vertragsrecht verdrängt
- Folgefragen sind durch die DSGVO determiniert, so dass sich vertragsrechtliche Fragen nur noch bzgl nicht-personenbezogener Daten stellen

Die fortdauernde Kontroverse zwischen verschiedenen Theorien

Vermittelnde Theorie

„Vertrags-Theorie“

- Bereitstellung personenbezogener Daten und/oder Erteilung der Einwilligung ist ein vertragliches Leistungsversprechen
- Dogmatische Einordnung ist essentiell, zB Synallagma, Naturalobligation, konditionale Verknüpfung, Realvertrag ...
- Zivilrechtliche Folgefragen verlangen nach Lösung (zB Inhaltskontrolle AGB, Haftung des Verbrauchers auf Leistung/Gewährleistung/SE)

- Bereitstellung personenbezogener Daten *kann* in den Grenzen von § 138 BGB vertraglich versprochen werden
- Ist aber in den allermeisten B2C-Fällen nach §§ 133, 157 gar nicht der Fall, sondern Unternehmer profitiert nur faktisch von durch DSGVO zugelassener Verarbeitung
- Sowohl DSGVO (und TTDSG) als auch §§ 327 ff BGB können zulasten des betroffenen Verbrauchers nicht abbedungen werden, dh Vertragsrecht wird insofern jedenfalls überlagert und eingeschränkt

„DSGVO-Theorie“

- Rechtsverhältnisse zwischen Betroffenen und Verantwortlichem richten sich ausschließlich nach der DSGVO
- Überlegungen zur dogmatischen Einordnung aus zivilrechtlicher Sicht sind weitgehend verfehlt, da Vertragsrecht verdrängt
- Folgefragen sind durch die DSGVO determiniert, so dass sich vertragsrechtliche Fragen nur noch bzgl nicht-personenbezogener Daten stellen

Die Vorfrage des Bestehens eines Vertrags

Die Richtlinie überlässt die Frage, wann ein Vertragsschluss vorliegt, dem Recht der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 10 der Richtlinie). Vor diesem Hintergrund gelten die allgemeinen Grundsätze des BGB, anhand derer das Vorliegen eines Vertragsschlusses zu beurteilen ist, auch für die von § 327 Absatz 3 BGB-E erfassten Fälle des „Bezahlens mit Daten“. Ob ein Vertragsschluss angenommen werden kann, hängt insbesondere davon ab, inwiefern die Parteien den Willen haben, sich rechtlich zu binden. Das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens ist anhand des objektiven Empfängerhorizonts zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Der Bundesgerichtshof berücksichtigt hierbei unter anderem die folgenden Kriterien: die Art der Gefälligkeit, ihren Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung (insbesondere für den Empfänger) sowie die Umstände, unter denen sie erbracht wird; ferner die Gefahr, in die der Begünstigte durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann, sowie ein eigenes Interesse des Leistenden an der erbrachten Leistung (vergleiche BGH, Urteil vom 22. Juni 1956 – I ZR 198/54 –, zitiert nach Juris, Rn. 15). Im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dürfte insoweit die grundrechtliche Relevanz eine besondere Rolle spielen (wegen des betroffenen Schutzbereiches des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung). Bei der Nutzung von Diensten und Webseiten sowie der Inanspruchnahme von Leistungen im Internet und auf Smartphones findet regelmäßig kein individueller Kontakt zwischen den Parteien statt. Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont kann deswegen typisiert erfolgen: Der Verbraucher vertraut typischerweise auf die Richtigkeit der Angaben des Unternehmers und macht sie häufig zur Grundlage eigener Handlungen und Dispositionen. Für die Annahme eines Vertragsschlusses könnte beispielsweise sprechen, dass der Unternehmer den Dienst oder die Leistung erbringt, weil er den Verbraucher motivieren will, auf seiner Seite weitere Webseitenaufrufe zu tätigen oder Dienste oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, weil er Einnahmen für auf seiner Seite dargestellte Werbung erzielen will, deren Höhe in aller Regel von den Zugriffszahlen abhängt, oder weil er mit dem Einsatz von Tracking-Technologien und der nachfolgenden Anzeige personalisierter Werbung wirtschaftliche Vorteile anstrebt.

Vorliegen eines Vertrags?



Gesetzesbegründung geht extrem weit bei der Annahme eines Vertrages und bezieht auch Webseitenbesuche ein, v.a., wenn Unternehmer dabei Geld verdient



Führt u.a. dazu, dass Verbraucher auf Verbesserung bei Qualitätsmängeln bestehen kann und dass alle Pflichtinformationen für Fernabsatzverträge auf einem dauerhaften Datenträger zugehen müssen

Berlin Stiftung veranst

25. Mai 2022 08:

Es ist wieder
statt, und al
brillant dies
Dienstleistu
nach der An
gestreamt werden. „Wir freuen uns enorm über das

info-online.de mit Werbung:

Seien Sie wie gewohnt bestens informiert mit Werbung und Tracking, wie in unseren Datenschutzhinweisen erläutert.

OK und Weiter

Ihre Privatsphäre ist uns wichtig. Daher können Sie die Einwilligung jederzeit über unseren Datenschutz-Manager widerrufen.

...oder mit **PREMIUM**-Abo:

Seien Sie bestens informiert ohne Tracking und nur mit inhaltsbezogener Werbung mit unserem kostenpflichtigen Angebot.

Für 1,99 Euro/Monat abonnieren

Sie sind bereits PREMIUM-Abonnent? Dann gelangen Sie direkt zu unseren Diensten über das Login.

In nur 5 Schritten zu den gesuchten Inhalten:

1. Registrieren
2. Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise bestätigen
3. Pflichtinformationen nach BGB und EGBGB zur Kenntnis nehmen und Widerrufsbelehrung bestätigen
4. Vertrag abschließen
5. Erfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangen

Weiter



Ihre Vorteile auf einen Blick:

-  keine monatliche Zahlung
-  Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können
-  jederzeit kündbar
-  volle Flexibilität

Schritt 1: Registrieren

WENDEHORST		Christiane	
* Nachname		*Vorname	
1010	Wien	Schottenbastei	10-16
PLZ	Wohnort	Straße	Hausnr.
14.11.1968			
*Geburtsdatum			
christiane.wendehorst@univie.ac.at			
*Email-Adresse			
*Passwort		+Passwort bestätigen	

* = Pflichtfelder

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- 😊 keine monatliche Zahlung
- 😊 Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können
- 😊 jederzeit kündbar
- 😊 volle Flexibilität

Weiter

Schritt 2:



Ja, ich habe die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen



Ja, ich habe die Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen

Weiter



Ihre Vorteile auf einen Blick:



keine monatliche Zahlung



Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können



jederzeit kündbar



volle Flexibilität

Schritt 3: Informationen und Widerrufsrecht

Hier geht es zu den Pflichtinformationen nach BGB und EGBGB

x

Ja, ich habe die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen

Weiter



Ihre Vorteile auf einen Blick:



keine monatliche Zahlung



Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können



jederzeit kündbar



volle Flexibilität

Schritt 4: Verlangen nach sofortiger Erfüllung

☒

Ich stimme zu, dass mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird und nehme zur Kenntnis, dass ich durch meine Zustimmung mit Beginn der Ausführung mein Widerrufsrecht verliere

☐

Ich stimme nicht zu und warte 14 Tage, bis ich info-online.de nutzen kann.

Weiter



Ihre Vorteile auf einen Blick:



keine monatliche Zahlung



Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können



jederzeit kündbar



volle Flexibilität

Schritt 5: Vertragsschluss

Folgende Vertragsdaten haben wir übernommen:

Wendehorst Christiane

1010 Wien Schottenbastei 10-16

geb. 14.11.1968

christiane.wendehorst@univie.ac.at

Passwort:: ●●●●●●●●●●●●●●

Korrektur

Vertrag bestätigen

Ihre Vorteile auf einen Blick:



keine monatliche Zahlung



Sie bekommen personalisierte Informationen über Produkte, die für Sie relevant sein können



Outlook 2016

info-online.de

Ihr Vertrag mit info-online.de

Sehr geehrte Frau Wendehorst! Vielen Dank, dass Sie sich für einen Vertrag mit info-online

Berlin im Datenfieber: Stiftung Datenschutz veranstaltet DatenTag

25. Mai 2022 08:45

Es ist wieder soweit: Der DatenTag findet in Berlin statt, und alles ist im Datenfieber. Besonders brisant dieses Mal das Thema: „Daten gegen Dienstleistung.“ Die Veranstaltung war bereits kurz nach der Ankündigung überbucht und muss live gestreamt werden. „Wir freuen uns enorm über das



Wetter am 25 Mai



50%



60%



40%

Vorliegen eines Vertrags?



Auswirkungen auf den Datenschutz unklar (könnte Tracking-Technologien zurückdrängen, Einwilligungsmanagement à la § 26 TTDSG begünstigen oder aber auch zur Sammlung von noch mehr Daten führen, das auch noch mit gesetzlicher Rechtfertigung)



Dogmatische Begründung in den Gesetzesmaterialien fraglich – mE entspricht bei einem bloßen Webseitenbesuch ein Vertragsschluss nach §§ 133, 157 BGB nicht dem Parteiwillen



Besser wäre daher eine Lösung über § 311 BGB gewesen (vgl Datenethikkommission 2019), dh Schutz- und Sorgfaltspflichten samt potenzieller Verpflichtung zum Schadensersatz, aber kein Vertragsschluss und keine Leistungspflichten

Zusammenfassung

- Der europäische und in der Folge auch der deutsche Gesetzgeber haben dem Modell „Daten als Gegenleistung“ jedenfalls für B2C-Verträge und personenbezogene Daten eine Absage erteilt und die entsprechenden Merkmale als objektive Anwendungsvoraussetzung ausgestaltet.
- Die meisten dogmatischen Zweifelsfragen rund um Leistungsstörungen udgl. haben sich damit erübrigt – jedenfalls können über das Vertragsrecht nicht DSGVO, TTDSG oder §§ 312 ff, 327 ff BGB zulasten des Betroffenen eingeschränkt werden und ist der Spielraum für das Vertragsrecht gering.
- Das in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommende Verständnis, wonach auch bei bloßen Webseitenbesuchen udgl. grundsätzlich ein Vertragsschluss vorliegt, hat enorme Sprengkraft, müssen doch z.B. jeweils alle Pflichtinformationen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.
- Für Webseitenbesuche usw wäre mE ein in § 311 BGB verankertes Regime (dh Schutz- und Sorgfaltspflichten, aber kein Vertrag) sachgerechter gewesen, vgl. Formulierungsvorschläge von 2019.